C/2026/3487

2.7.2026

Veröffentlichung der Mitteilung über eine genehmigte Standardänderung einer Produktspezifikation einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission [1]

(C/2026/3487)

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

(Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143)

„Arancia Rossa di Sicilia“

EU-Nr.: PGI-IT-0317-AM01 — 15.4.2026

1. **Name des Erzeugnisses**

„Arancia Rossa di Sicilia“

2. **Art der geografischen Angabe**

☐ g.U.

☑ g.g.A.

3. **Sektor**

☑ Landwirtschaftliche Erzeugnisse

☐ Wein

☐ Spirituosen

4. **Land, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Italien

5. **Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

Name

Ministerium für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft – Förderung der Qualität von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (PQA) 1

6. **Einstufung als Standardänderung**

Bei den Änderungen handelt es sich um Standardänderungen im Sinne von Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143, da sie keine Namensänderung umfassen, nicht die Gefahr bergen, dass der Zusammenhang verloren geht, und keine weiteren Beschränkungen bei der Vermarktung des Erzeugnisses zur Folge haben.

7. **Beschreibung der genehmigten Standardänderung(en)**

Bezeichnung

Aufnahme von Bezeichnungen von Nummern in die Produktspezifikation

Beschreibung

Die Bezeichnungen von Nummern werden in die Produktspezifikation aufgenommen.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

[1] Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

Bezeichnung

Artikel 1 der Produktspezifikation: konkretere Angaben zu den Sorten

Beschreibung

In Artikel 1 der Produktspezifikation wird festgelegt, dass die Sorten pigmentiert sind.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Bezeichnung

Nummer 2 der Produktspezifikation und Punkt 4.2 des Einzigen Dokuments

Beschreibung

In Nummer 2 der Produktspezifikation und Punkt 4.2 des Einzigen Dokuments werden Kultivare mit pigmentiertem Fruchtfleisch hinzugefügt, die in Sizilien bekannt sind und getestet wurden. Sie weisen die Merkmale von „Arancia Rossa di Sicilia“ g.g.A. auf und sind im nationalen Register der zum Verkauf zugelassenen Obstsorten eingetragen.

Einige Kultivare werden zudem aus der Produktspezifikation gestrichen.

Darüber hinaus werden die Kultivare der Sorten Tarocco, Moro und Sanguinello ausführlicher beschrieben.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Bezeichnung

Nummer 2 der Produktspezifikation und Punkt 4.2 des Einzigen Dokuments

Beschreibung

Die zuvor in Nummer 6 der Produktspezifikation enthaltenen Angaben werden in den Wortlaut von Nummer 2 der Produktspezifikation und Punkt 4.2 des Einzigen Dokuments aufgenommen. Der Wortlaut wird überarbeitet, um für jeden Kultivar eine Toleranz in Bezug auf das Gewicht oder die Anzahl der Orangen sowie eine Anforderung in Bezug auf den Mindestsaftgehalt hinzuzufügen. Zudem wird der Absatz über zur Verarbeitung bestimmte Orangen umformuliert. Schließlich wird die Bestimmung gestrichen, nach der das Ministerium Grenzwerte für Rückstände von Pflanzenschutzmitteln festlegen und landwirtschaftliche Tätigkeiten regulieren konnte.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Bezeichnung

Nummer 3 der Produktspezifikation und Punkt 5 des Einzigen Dokuments

Beschreibung

Das Erzeugungsgebiet wird genauer abgegrenzt, ohne dabei seine Grenzen zu ändern. Die Namen von zwei Gemeinden werden berichtigt.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Bezeichnung

Nummer 4 der Produktspezifikation: vollständige Umformulierung des Wortlauts

Beschreibung

Der Wortlaut von Nummer 4 der Produktspezifikation wird in Nummer 5 verschoben und erhält folgende Fassung: „Jeder Erzeugungsschritt wird durch Aufzeichnung aller in die Herstellung eingehenden Produkte (Input) und aller erzeugten Produkte (Output) dokumentiert. Erzeuger und Verpackungsbetriebe werden in spezielle, von der Kontrollstelle geführte Register eingetragen, und die erzeugten Mengen werden der Kontrollstelle innerhalb bestimmter Fristen gemeldet, wodurch die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse gewährleistet wird. Alle natürlichen und juristischen Personen, deren Namen in den Registern aufgeführt sind, werden von der Kontrollstelle gemäß der Produktspezifikation und dem Kontrollplan kontrolliert.“

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Bezeichnung

Nummer 5 der Produktspezifikation: vollständige Umformulierung des Wortlauts

Beschreibung

Da der Wortlaut der vorherigen Nummer 5 nicht mehr mit EU-Recht im Einklang stand, wird er gestrichen und durch den Wortlaut der vorherigen Nummer 4 in der entsprechend geänderten Fassung ersetzt. Die Änderungen betreffen insbesondere die Möglichkeit des maschinellen Baumschnitts, eine Erhöhung der Pflanzdichte, die Definition geeigneter Wurzelstöcke sowie eine Anhebung der maximalen Erzeugungsmenge pro Anbaufläche.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Bezeichnung

Nummer 6 „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“ der Produktspezifikation

Beschreibung

Der Wortlaut der bisherigen Nummer 6 wird in Nummer 2 verschoben und durch den Wortlaut von Punkt 5 „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“ des Einzigen Dokuments ersetzt.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Bezeichnung

Nummer 7 der Produktspezifikation: Kontrollen

Beschreibung

Der Wortlaut von Nummer 7 der Produktspezifikation über die Verpackung und Kennzeichnung wird in Nummer 8 verschoben und erhält folgende Fassung:

„Die Kontrollen der Übereinstimmung des Erzeugnisses mit der Produktspezifikation werden gemäß den Bestimmungen der Artikel 39 und 40 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1143 von einer Kontrollstelle durchgeführt.“

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Bezeichnung

Nummer 8 der Produktspezifikation und die Punkte 4.5 und 4.6 des Einzigen Dokuments

Beschreibung

Der Wortlaut von Nummer 8 der Produktspezifikation wird gestrichen und durch die zuvor unter Nummer 7 festgelegten Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften ersetzt. Die Vorschriften werden erweitert und entsprechend geändert. Insbesondere werden für jeden Kultivar spezifische Verpackungsanforderungen je nach Größe festgelegt und die Kennzeichnungsvorschriften dahin gehend geändert, dass der Name der Sorte angegeben werden kann. Des Weiteren wird ein Logo für die geschützte geografische Angabe hinzugefügt, das auch auf Aufklebern auf einzelnen Orangen verwendet werden kann.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse

„Arancia Rossa di Sicilia“

EU-Nr.: PGI-IT-0317-AM01 — 15.4.2026

1. **Name(n)**

„Arancia Rossa di Sicilia“

2. **Art der geografischen Angabe**

☐ g.U.

☑ g.g.A.

3. **Land, zu dem das abgegrenzte geografische Gebiet gehört**

Italien

4. **Beschreibung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses**

4.1. *Klassifizierung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses mit Position und Code der Kombinierten Nomenklatur gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143*

11 – Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen

07 – Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden

10 – Getreide

20 – Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen

08 – Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen

4.2. *Beschreibung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses, für das der eingetragene Name gilt*

Die geschützte geografische Angabe „Arancia Rossa di Sicilia“ ist Früchten folgender Sorten vorbehalten:

— Tarocco, mit den folgenden Kultivaren: Tarocco Comune, Tarocco Gallo, Tarocco dal Muso M403, Tarocco Nucellare 57-1E-1, Tarocco Scirè, Tarocchino, Tarocco Gallo M128, Tarocco Gallo Nucellare C898, Tarocco Gallo V.C.R., Tarocco Fondaconovo VCR, Tarocco Gabella M230, Tarocco Ippolito M2016, Tarocco Lempso Nuc. C5787, Tarocco Meli Nucellare C8158, Tarocco Messina Nucellare C1635, Tarocco Messina rotondo nuc. C 2014, Tarocco Rosso V.C.R., Tarocco Rosso M55, Tarocco S. Alfio M509, Tarocco Sciara Nucellare C1882, Tarocco Scirè M11, Tarocco Scirè Nucellare D2062, Tarocco Scirè Nucellare D2071, Tarocco Scirè V.C.R., Tarocco Tapi, Tarocco TDV und Vigo;

— Moro, mit den folgenden Kultivaren: Moro, Moro di Lentini M45 und Moro Nucellare 58-8D-1;

— Sanguinello, mit den folgenden Kultivaren: Sanguinello Comune, Sanguinello Moscato, Sanguinello Moscato M308, Sanguinello Moscato Nucellare 49-5-5, Sanguinello Moscato Cuscunà Nucellare 58-52F-1 und Sanguinello S.S.A. Nucellare 66-SSA-12;

die in reinsortigen Obstgärten im betreffenden Gebiet der Region Sizilien angebaut werden.

„Arancia Rossa di Sicilia“ ist durch das Vorhandensein von Anthocyanen gekennzeichnet und muss zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens folgende Eigenschaften aufweisen:

„Arancia Rossa di Sicilia“ – Tarocco

Mindestdurchmesser: 73-84 mm.

Mindestgröße: 5.

Toleranz: Höchstens 10 % der Früchte, gemessen nach Stückzahl oder Gewicht, dürfen eine Größe aufweisen, die knapp unter der auf dem Etikett angegebenen Größe liegt.

Form: rund, kugelförmig oder oval, mit einer mehr oder weniger starken Auswölbung am Stielansatz (lange oder kurze „Schnauze“).

Farbe der Schale: orangefarben, stellenweise mehr oder weniger intensiv granatrot, mit sehr glatter Oberfläche, je nach Anbaugebiet und Erntezeitraum.

Fruchtfleisch: bernsteinfarben, mit je nach Anbaugebiet und Erntezeitraum unterschiedlich intensiver rötlicher bis dunkelroter Marmorierung.

Mindestsaftgehalt: ≥ 30 % des Gewichts der Früchte.

Farbe des Safts: blutrot wegen der wasserlöslichen Pigmente (Anthocyane) im Fruchtfleisch und in der Schale.

Verhältnis lösliche Feststoffe/titrierbare organische Säuren: mindestens 8.

Zuckergehalt im Saft, ausgedrückt in g/100 ml: mindestens 10 Grad Brix.

„Arancia Rossa di Sicilia“ – Moro

Mindestdurchmesser: 67-76 mm.

Mindestgröße: 7.

Toleranz: Höchstens 10 % der Früchte, gemessen nach Stückzahl oder Gewicht, dürfen eine Größe aufweisen, die knapp unter der auf dem Etikett angegebenen Größe liegt.

Form: rund, kugelförmig oder oval.

Farbe der Schale: orangefarben, mit stärkerer Tendenz zum Weinroten auf einer Seite der Frucht, je nach Anbaugebiet und Erntezeitraum.

Fruchtfleisch: durchgehend dunkelweinrot gefärbt, sehr viel Säure.

Mindestsaftgehalt: ≥ 30 % des Gewichts der Früchte.

Farbe des Safts: mehr oder weniger intensiv blutrot wegen der wasserlöslichen Pigmente (Anthocyane) im Fruchtfleisch und in der Schale.

Verhältnis lösliche Feststoffe/titrierbare organische Säuren: mindestens 8.

Zuckergehalt im Saft, ausgedrückt in g/100 ml: mindestens 9 Grad Brix.

„Arancia Rossa di Sicilia“ – Sanguinello

Mindestdurchmesser: 67-76 mm.

Mindestgröße: 7.

Toleranz: Höchstens 10 % der Früchte, gemessen nach Stückzahl oder Gewicht, dürfen eine Größe aufweisen, die knapp unter der auf dem Etikett angegebenen Größe liegt.

Form: rund bei den Kultivaren Moscato und Moscato Cuscunà, kugelförmig oder oval.

Farbe der Schale: orangefarben mit mehr oder weniger intensiven roten Nuancen und leicht rauer Oberfläche, je nach Anbaugebiet und Erntezeitraum.

Fruchtfleisch: bernsteinfarben, mit je nach Anbaugebiet und Erntezeitraum unterschiedlich intensiver rötlicher bis dunkelroter Marmorierung.

Mindestsaftgehalt: ≥ 30 % des Gewichts der Früchte.

Farbe des Safts: blutrot wegen der wasserlöslichen Pigmente (Anthocyane) im Fruchtfleisch und in der Schale.

Verhältnis lösliche Feststoffe/titrierbare organische Säuren: mindestens 8.

Zuckergehalt im Saft, ausgedrückt in g/100 ml: mindestens 9 Grad Brix.

Orangen der g.g.A. „Arancia Rossa di Sicilia“ mit einer Größe, die von der über der Mindestgröße der jeweiligen Sorte liegenden Größe bis zur Größe 10 reicht, dürfen ebenfalls als frisches Erzeugnis mit der Angabe „da spremuta“ („zum Auspressen“) in den Verkehr gebracht werden. Orangen ab Größe 11 sind ausschließlich für die industrielle Verwendung bestimmt.

Die gesamte Ernte kann jedoch für die Erzeugung von Fruchtextrakt oder Saft oder für die industrielle Verwendung bestimmt sein. Alle anderen für die einzelnen Sorten festgelegten Anforderungen gelten weiterhin.

4.3. *Ausnahmeregelungen bezüglich der Beschaffung von Futtermitteln (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung) und Ausnahmeregelungen bezüglich der Beschaffung von Rohstoffen (nur für Verarbeitungserzeugnisse mit einer geschützten geografischen Angabe)*

—

4.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Alle Erzeugungsschritte von „Arancia Rossa di Sicilia“ bis zur Ernte der Früchte müssen in dem geografischen Gebiet erfolgen.

4.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Verpacken, Schneiden, Reiben usw. des landwirtschaftlichen Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

„Arancia Rossa di Sicilia“ muss beim Inverkehrbringen gemäß den allgemeinen Vorschriften und Messnormen für den Obst- und Gemüsehandel verpackt werden. Ein Aufkleber mit dem unten abgebildeten Logo muss angebracht sein: auf mindestens 80 % der Früchte bis zur Größe 5 bei Tarocco-Kultivaren, bis zur Größe 7 bei Moro-Kultivaren und bis zur Größe 7 bei Sanguinello-Kultivaren, die in einlagigen Verpackungen verkauft werden; auf mindestens 50 % der Früchte bis zur Größe 5 bei Tarocco-Kultivaren, Größe 7 bei Moro-Kultivaren und Größe 7 bei Sanguinello-Kultivaren, die in zweilagigen Verpackungen verkauft werden. Bis zu 20 % der Früchte können in Seidenpapier mit dem g.g.A.-Logo eingewickelt werden, anstatt mit Aufklebern versehen zu werden. Das Erzeugnis darf in speziellen Netzen, Girsac-Beuteln, Verpackungen mit zwei oder mehr Früchten oder Ähnlichem verkauft werden, sofern es sich um Orangen bis zur Größe 5 bei Tarocco-Kultivaren, Größe 7 bei Moro-Kultivaren und Größe 7 bei Sanguinello-Kultivaren handelt. Auf Früchte, die in solchen geschlossenen und versiegelten Verpackungen verkauft und daher nicht einzeln in die Hand genommen werden können, müssen keine Aufkleber angebracht werden. Diese Verpackungen dürfen nicht mehr als 1,5 kg wiegen. Das Erzeugnis darf im E-Commerce, online oder an Einkaufsgemeinschaften in geschlossenen Kartons verkauft werden, sofern es sich um Orangen bis zur Größe 5 bei Tarocco-Kultivaren, Größe 7 bei Moro-Kultivaren und Größe 7 bei Sanguinello-Kultivaren handelt. Auf Früchte, die in solchen geschlossenen und versiegelten Verpackungen verkauft und daher nicht einzeln in die Hand genommen werden können werden, müssen keine Aufkleber angebracht werden. Diese Verpackungen müssen mindestens 3 kg wiegen. Orangen der Größen 6 bis 10 bei Tarocco-Kultivaren, der Größen 8 bis 10 bei Moro-Kultivaren und der Größen 8 bis 10 bei Sanguinello-Kultivaren dürfen in speziellen Netzen, Girsac-Beuteln oder anderen Verpackungen mit der Aufschrift „da spremuta“ (zum Auspressen) verkauft werden. Auf Früchte, die in solchen geschlossenen und versiegelten Verpackungen verkauft und daher nicht einzeln in die Hand genommen werden können werden, müssen keine Aufkleber angebracht werden. Diese Verpackungen müssen mindestens 2 kg wiegen. Früchte ab Größe 6 bei Tarocco-Kultivaren, Größe 8 bei Moro-Kultivaren und Größe 8 bei Sanguinello-Kultivaren dürfen lose ohne Aufkleber in verschiedenen Verpackungsarten verkauft werden. Die Verpackungen müssen mit transparenter und/oder mikroperforierter Folie verschlossen und/oder versiegelt sein, auch wenn sie an die Hotel-, Restaurant- und Gastronomiebranche oder an Kantinen jeglicher Art verkauft werden. Die Kennzeichnung dieser Verpackungen muss die Angabe „da Spremuta“ (zum Auspressen) enthalten. Zur Verarbeitung bestimmte Orangen müssen der Industrie in Kisten, Kästen oder Behältnissen geliefert werden, auf denen die Sorten angegeben sind. Aus den beim Transport verwendeten Begleitpapieren muss eindeutig hervorgehen, dass es sich bei der Ladung um Orangen der g.g.A. „Arancia Rossa di Sicilia“ handelt. Es dürfen alle Arten von Verpackungen und Verpackungsmaterialien verwendet werden, die nach den geltenden Rechtsvorschriften zulässig sind.

4.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Auf allen Verpackungen und darin enthaltenen Einzelverpackungen, darunter auch Netzen, muss in deutlich lesbaren, unverwischbaren und von allen anderen Angaben leicht zu unterscheidenden Buchstaben der Schriftzug „Arancia Rossa di Sicilia“ angebracht sein, unmittelbar gefolgt von der Sortenbezeichnung („Tarocco“, „Moro“ oder „Sanguinello“). Die Angabe „Indicazione geografica protetta“ (geschützte geografische Angabe) oder deren Akronym „IGP“ (g.g.A.) muss unmittelbar darunter erscheinen. Die vorgenannte Angabe darf nicht durch andere als die ausdrücklich vorgesehenen Beschreibungen oder Begriffe ergänzt werden, einschließlich Adjektiven wie „Typ“, „fein“, „extra“, „hochwertig“, „ausgewählt“ oder „Auswahl“. Darüber hinaus ist es verboten, andere Sortenbezeichnungen als die in der Produktspezifikation ausdrücklich vorgesehenen zu verwenden. Der Name der Sorte darf vollständig ausgeschrieben werden. Die Verwendung von Angaben zu Unternehmen, Firmennamen und privaten Marken ist zulässig, sofern sie nicht Werbezwecken dienen oder den Käufer irreführen. Die Namen der spezifischen Betriebe oder Obstgärten, aus denen die Orangen stammen, dürfen ebenfalls angegeben werden. Der Name, die Firma und die Anschrift des Verpackungsbetriebs müssen ebenso auf der Verpackung angegeben werden wie das ursprüngliche Bruttogewicht. Die Angabe der Erntewoche ist fakultativ. Die Angaben zum Verpackungsbetrieb und gegebenenfalls zum Händler, wie sie in der „Banca Nazionale Degli Operatori Ortofrutticoli“ (nationales Register der Obst- und Gemüsehändler) eingetragen sind, können ebenfalls angegeben werden. Alle Verpackungen, Etiketten usw., auf denen das g.g.A.-Logo abgebildet ist, müssen auch das EU-Symbol für eine g.g.A. tragen.

Logo von „Arancia Rossa di Sicilia“





5. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das Erzeugungsgebiet der g.g.A. „Arancia Rossa di Sicilia“ ist ein genau abgegrenztes Gebiet im Osten Siziliens, dessen Boden- und Klimabedingungen die Biosynthese der Anthocyane begünstigen, die für die Pigmentierung der Früchte verantwortlich sind. Das Gebiet ist wie folgt abgegrenzt:

Provinz Catania: Catania, Adrano, Belpasso, Biancavilla, Caltagirone, Castel di Iudica, Grammichele, Licodia Eubea, Mazzarrone, Militello Val di Catania, Mineo, Misterbianco, Motta Sant'Anastasia, Palagonia, Paternò, Ramacca, Santa Maria di Licodia und Scordia;

Provinz Siracusa: Lentini, Francofonte, Carlentini con la Frazione di Pedagaggi, Buccheri, Melilli, Augusta, Priolo, Siracusa, Floridia, Solarino und Sortino;

Provinz Enna: Centuripe, Regalbuto und Catenanuova.

6. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Der ursächliche Zusammenhang mit dem geografischen Ursprung beruht auf

☑ dem Ansehen

☑ einer bestimmten Qualität

☑ sonstigen Eigenschaften.

Zusammenfassung des Zusammenhangs

Besonderheit des geografischen Gebiets

Das Erzeugungsgebiet der „Arancia Rossa di Sicilia“ ist durch intensive Sonneneinstrahlung am Tag und niedrige Temperaturen in der Nacht (wegen der vom Vulkanmassiv des Ätna herabwehenden Winde) sowie durch geringe Niederschlagsmengen gekennzeichnet. Dies sind optimale Bedingungen für den Anbau hochwertiger Orangen der verschiedenen Kultivare der Sorten Tarocco, Moro und Sanguinello.

Besonderheit des Erzeugnisses

„Arancia Rossa di Sicilia“ zeichnet sich durch ihren süßen Geschmack und die intensive Farbe von Schale und Fruchtfleisch aus. Besondere Wertschätzung genießt das Fruchtfleisch mit seiner unterschiedlich starken rötlichen Marmorierung, die beim Auspressen einen blutroten Saft ergibt.

Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität, dem Ansehen oder anderen Eigenschaften des Erzeugnisses

Der Anbau von Zitrusfrüchten ist in Sizilien eine uralte Tradition und bereits seit den Zeiten der arabischen Herrschaft belegt. Vor allem im Hügelgebiet und den Ebenen rings um das Vulkanmassiv des Ätna haben sich im Lauf der Zeit hochspezialisierte Anbautechniken entwickelt. Die erheblichen Temperaturschwankungen im Anbaugebiet führen zu einer starken Anreicherung von Zucker und Anthocyan-Pigmenten in den Zitrusfrüchten, wodurch eine angenehme Süße entsteht. Die starke Färbung des Epikarps verleiht den Orangen die charakteristische, sehr ansprechende Farbe. Bei den Sorten Tarocco, Moro und Sanguinello kam es im Verlauf der Jahrhunderte zu einer starken Wechselwirkung mit dem Anbaugebiet. „Arancia Rossa di Sicilia“ ist ein offenkundiges Beispiel für den engen Zusammenhang zwischen klimatischen Bedingungen und Produktmerkmalen. So weisen die gleichen Sorten beim Anbau unter anderen Klimabedingungen weder die besondere Farbe noch die spezifischen organoleptischen Eigenschaften auf, die „Arancia Rossa di Sicilia“ zu ihrem hohen Ansehen verholfen haben.

Elektronische Fundstelle (URL) der Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://www.masaf.gov.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/3343